

523

**Studienordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für den Teilstudiengang Evangelische Religion (Bezugswissenschaft: Evangelische Theologie) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. November 1998**

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. Januar 1999

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
HI 1. — 424/570 — 12

*StAnz. 21/1999 S. 1642*

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religion auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 64 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 3, 34 Abs. 1 LVO ein weiteres Fach im Umfang von 64 SWS, die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 32 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 3, 29 Abs. 1 LVO) studiert werden.

Für Studierende, die die Künstlerisch-Wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, gemäß § 35 der LVO ablegen, richten sich die inhaltlichen Anforderungen für das Studium im Fach Evangelische Religion nach der Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (§ 33 der LVO) oder auf Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin nach der Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (§§ 35 und 34 der LVO).

## Gliederung

### I. Ziele und Inhalte des Studiums

1. Ziele des Studiums
  - 1.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
  - 1.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsorientierte Ziele
2. Studieninhalte

### II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums:

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
  - 1.2 Sprachkenntnisse
  - 1.3 Konfessionszugehörigkeit
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Studienabschnitte
  - 2.4 Schulpraktikum (Schulpraktische Studien)
3. Weiterführende Studien
  - 3.1 Erweiterungsprüfung
  - 3.2 Promotion

### III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
  - 1.1 Grundstudium
  - 1.2 Grund- oder Hauptstudium
  - 1.3 Hauptstudium
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Teilnahme- und Leistungsnachweise
  - 4.1 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
  - 4.2 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung
  - 4.3 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen
  - 4.4 Wiederholung des Leistungsnachweises

- 4.5 Sammelbescheinigung
5. Anerkennung von Studienleistungen
6. Prüfungen
  - 6.1 Zwischenprüfung
  - 6.2 Vorgespräch mit dem gewählten Prüfer bzw. der gewählten Prüferin
  - 6.3 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religion
  - 6.4 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
7. Studienplan L 3

### IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
  - 3.1 Inkrafttreten
  - 3.2 Übergangsregelung

### Abkürzungsverzeichnis:

- ABI. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst  
 GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen  
 HHG = Hessisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 294 ff.)  
 HUG = Hessisches Universitätsgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)  
 LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12/1995, S. 233 ff.)  
 SWS = Semesterwochenstunden

### Teil I: Ziele und Inhalte des Studiums

#### 1. Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Evangelische Religion soll die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrer oder als Lehrerin an Gymnasien in diesem Fach erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

##### 1.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Die Studierenden sollen

- grundlegende Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Theologie kennenlernen,
- in den theologischen Disziplinen wissenschaftlich arbeiten lernen,
- die Fähigkeit zu methodisch geleitetem und inhaltlich vertieftem Umgang mit den christlichen Glaubens Traditionen und mit religiösen und kirchlichen Gegenwartsproblemen sowie die Fähigkeit zu eigenem kritischem Urteil erwerben,
- die Fähigkeit erwerben, sich mit nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen lernbereit und kritisch auseinanderzusetzen,
- die Fähigkeit erwerben, Fragestellungen, Erkenntnisse und Ergebnisse anderer Wissenschaften einzubeziehen,
- Einblick in historische und zeitgenössische religiöse und christliche Lebenspraxis gewinnen und ihre Bedeutung für den persönlichen Lebensvollzug und für das gesellschaftliche Zusammenleben reflektieren.

##### 1.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsorientierte Ziele

Die Studierenden sollen

- Wissen über wesentliche religionspädagogische Konzeptionen und ihre Entwicklung erwerben,
- die Befähigung erlangen, einen reflektierten Standpunkt bezüglich der Begründung des Religionsunterrichts an der Schule einzunehmen,
- theoretische Kenntnisse und erste praktische Erfahrungen der sach- und schülergemäßen Vermittlung von Inhalten erwerben, unter besonderer Berücksichtigung elementarisierender und veranschaulichender Verfahren,
- die Fähigkeit zu einem reflektierten Umgang mit ihrer Berufsrolle erlangen,
- Möglichkeiten zur Vermittlung von Glaubensinhalten und ihrer theologischen Ausarbeitung in Hinsicht auf ihre künftige Tätigkeit im Lehramt, in allgemeiner Erziehung oder in anderen kulturell oder gesellschaftlich relevanten Berufsfeldern kennenlernen,

— die Befähigung erlangen, später im Beruf anfallende Probleme (Inhaltsfragen, Unterrichts- und Situationsanalysen, Planung erzieherischer und didaktischer Prozesse) theologisch und religionspädagogisch/didaktisch zu bearbeiten.

## 2. Studieninhalte

Das Studium des Faches Evangelische Religion erstreckt sich auf folgende Disziplinen, die die in Anlage 6 der LVO genannten Prüfungsgebiete in der Lehre abdecken.

### Religionspädagogik und Didaktik:

- Geschichte und Theorie der religiösen Erziehung,
- Prozesse religiöser Entwicklung und Bedingungen religiösen Lernens,
- Ziele und Inhalte des evangelischen Religionsunterrichts,
- Elemente der Gestaltung von Religionsunterricht, Methoden und Medien.

### Altes Testament:

- Geschichte Israels und Literatur des Alten Testaments,
- Exegetische Methodenlehre und Exegese,
- Theologie des Alten Testaments,
- Religionsgeschichte des Vorderen Orients.

### Neues Testament:

- Geschichte des Urchristentums und Literatur des Neuen Testaments,
- Exegetische Methodenlehre und Exegese,
- Theologie des Neuen Testaments,
- Umwelt des Neuen Testaments.

### Historische Theologie:

- Kirchengeschichte,
- Dogmen- und Theologiegeschichte,
- Konfessions- und Kirchenkunde,
- Territorialkirchengeschichte,
- Kirchliche Zeitgeschichte.

### Systematische Theologie:

- Prolegomena (Wissenschaftstheorie/theologische Prinzipienlehre),
- Dogmatik des christlichen Glaubens,
- Ökumenische Theologie,
- Geschichte der Systematischen Theologie,
- Grundlegung christlicher Ethik,
- Ethische Problemfelder.

### Religionswissenschaft:

Theorie, Geschichte, Erscheinungsform und Vergleich der Weltreligionen Judentum, Islam, Buddhismus und Hinduismus.

Das Studium der Evangelischen Theologie umfaßt dabei insbesondere Kenntnisse der Geschichte und Traditionen des Judentums sowie die Auseinandersetzung mit christlichem Antijudaismus und die intensive Beschäftigung mit dem Islam.

Zum Studium der Evangelischen Theologie gehört auch die Auseinandersetzung mit Ansätzen feministischer Theologie und der Geschlechterforschung.

## Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

### 1. Studienvoraussetzungen

#### 1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung (§§ 35 und 36 Abs. 2 HHG) erfordert das Studium des Faches Evangelische Religion keine besonderen Voraussetzungen.

#### 1.2 Sprachkenntnisse

Das Studium des Faches Evangelische Religion erfordert Latein- und Griechischkenntnisse. Die Sprachkenntnisse sollen gemäß § 34 Abs. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter bei Studienbeginn vorhanden sein oder müssen in den ersten Semestern, spätestens bis zur Zwischenprüfung erworben werden. Sie müssen bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

Die Latein- und Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Das Abiturzeugnis (Latinum, Graecum) oder
2. das Bestehen einer Zusatzprüfung (im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Abitur) nach Maßgabe der „Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von

Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum) vom 3. September 1981“ (ABl. 1981, S. 639 ff.) oder

3. das Bestehen einer Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. September 1981“ (ABl. 1981, S. 642 ff.).

An die Stelle des Graecums kann auch die bestandene Prüfung in Biblischem Griechisch (Bibelgraecum) treten.

### 1.3 Konfessionszugehörigkeit

Lehramtsstudierende mit dem Fach Evangelische Religion sollten einer evangelischen Landeskirche oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, da hiervon die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht abhängt, ohne die eine Fortsetzung der Lehramtsausbildung nach der Ersten Staatsprüfung nicht möglich ist.

## 2. Studienorganisation

### 2.1 Studienbeginn

Das Studium des Faches Evangelische Religion kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen. Das Studium beginnt mit einer obligatorischen studienberatenden Orientierungsveranstaltung (OV). Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, müssen an der Orientierungsveranstaltung (OV) des folgenden Wintersemesters teilnehmen.

### 2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von acht Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO.

Der Fachbereich Evangelische Theologie stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglichen soll, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religion in der genannten Zeit zu absolvieren.

### 2.3 Studienabschnitte

Das Studium des Faches Evangelische Religion umfaßt 64 Semesterwochenstunden (SWS). Davon beträgt der fachdidaktische Anteil 13 SWS.

Das Studium gliedert sich in

- das **Grundstudium** mit einer Dauer von vier Semestern,
  - das **Hauptstudium** mit einer Dauer von vier Semestern.
- Das Grundstudium schließt mit der universitären Zwischenprüfung ab.

Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab.

### 2.4 Schulpraktikum (Schulpraktische Studien)

Während des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei Abschnitte unterteilt ist.

Schulpraktische Studien (mit Vor- und Nachbereitung der Schulpraktika bzw. mit Begleitseminaren) dienen der Erprobung und Weiterentwicklung didaktischer Theorien, Konzeptionen und Entwürfe. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehramtsausbildenden Studiengängen vom 12. 10. 1982“ (ABl. 11/1982, S. 707 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Der erste Abschnitt nach dem 2. oder 3. Semester soll in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der zweite nach dem 6. oder 7. Semester in einem der Unterrichtsfächer absolviert werden.

Es wird dringend empfohlen, den zweiten Praktikumsabschnitt im Fach Evangelische Religion zu absolvieren.

Solange im Fachbereich Evangelische Theologie die Praxisforschung als semesterbegleitende Form der schulpraktischen Studien eingerichtet ist, kann einer der beiden Praktikumsabschnitte durch die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisforschung ersetzt werden.

### 3. Weiterführende Studien

#### 3.1 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religion ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus einer Klausur von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studien-

ordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und — ungeachtet der Anzahl studierter Fachsemester — die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

### 3.2 Promotion

Das wissenschaftliche Studium kann mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ in den Fächern Religionsphilosophie, Religionsgeschichte/Religionswissenschaft oder im Fach Evangelische Theologie mit einem der Schwerpunkte: Bibelwissenschaften, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik fortgesetzt werden; vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie — Dr. phil. — an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. 11. 1986“ (ABl. 6/1988, S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Promotion zum „Dr. theol.“ ist nach einem Ergänzungsstudium möglich (vgl. hierzu die „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie — Dr. theol. — im Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 13. 1. 1988“ (ABl. 10/91, S. 841 ff.) in der jeweils gültigen Fassung).

## Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

### 1. Inhaltliche Gliederung

#### 1.1 Grundstudium

Während des Grundstudiums sind folgende Veranstaltungen verpflichtend:

- Vorlesung in Religionspädagogik 3 SWS
- Proseminar in Religionspädagogik 2 SWS
- Seminar in Religionspädagogik im Themenbereich Religiöse Sozialisation 2 SWS
- Vorlesung im Alten Testament 3 SWS
- Bibelkundliche Übung Altes Testament 2 SWS
- Bibelkundliche Übung Neues Testament 2 SWS
- Grundkurs im Alten Testament 2 SWS
- Proseminar im Neuen Testament 2 SWS
- Vorlesung in Historischer Theologie 3 SWS
- Proseminar in Historischer Theologie 2 SWS
- Vorlesung in Systematischer Theologie/Dogmatik 3 SWS
- Proseminar oder Grundkurs in Systematischer Theologie/Dogmatik oder Ethik 2 SWS
- Proseminar Vergleichende Religionswissenschaft 2 SWS

#### 1.2 Hauptstudium

Während des Hauptstudiums sind die folgenden Veranstaltungen verpflichtend:

- Zwei religionspädagogische/fachdidaktische Seminare (davon mindestens ein fachdidaktisches Seminar) 4 SWS
- Übung zur Unterrichtsgestaltung 2 SWS
- Vorlesung im Neuen Testament 3 SWS
- Seminar im Alten Testament 2 SWS
- Seminar im Neuen Testament 2 SWS
- Seminar in Historischer Theologie 2 SWS
- Vorlesung in Systematischer Theologie/Ethik 3 SWS
- Seminar in Dogmatik 2 SWS
- Seminar in Ethik 2 SWS
- Vorlesung in Religionswissenschaft 2 SWS
- Seminar in Religionswissenschaft 2 SWS
- Vor- und Nachbereitung Schulpraktikum 2 SWS

Das Lehrangebot des theologischen Fachbereichs erlaubt vertiefte Studien in selbstgewählten fachspezifischen Schwerpunkten. Es stehen dafür weitere 6 SWS zur Verfügung.

### 2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

#### Vorlesungen:

Vorlesungen vermitteln einen Überblick über grundlegende inhaltliche und methodische Zusammenhänge und Problemstellungen aus den Fachgebieten sowie für das Weiterstudium erforderliche Kenntnisse oder sie dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Spezialfragen.

#### Grundkurse:

Die Grundkurse dienen dazu, Zugänge zu der jeweiligen Disziplin zu bekommen, exemplarisch Grund- und Überblickswissen zu erwerben und unter Anleitung erste methodische Schritte zu unternehmen.

#### Proseminare:

Die Proseminare haben die Aufgabe, den Studierenden anhand konkreter Stoffe inhaltliche Grundkenntnisse und methodische Grundfertigkeiten zu vermitteln und durch Übung und Diskussion zu festigen.

#### Seminare:

Die Seminare dienen der eigenständigen Erweiterung von Wissen und Problembewußtsein, der intensiven methodisch geleiteten Auseinandersetzung mit bestimmten Problemansichten und der Bewährung der erarbeiteten Ergebnisse in der Diskussion.

#### Übungen:

Die Übungen dienen der Erprobung erworbener Erkenntnisse und Fähigkeiten sowie der Aneignung praktischer Fertigkeiten, die für die spätere Berufsausübung wichtig sind.

#### Schulpraktische Studien:

Die schulpraktischen Studien (Blockpraktika oder semesterbegleitende Praktika mit vorbereitenden und auswertenden Veranstaltungen) dienen der Erkundung und Reflexion pädagogisch-didaktischen Handelns im Rahmen des Fachunterrichts und des schulischen Zusammenlebens. Außerdem sollen erste Erfahrungen mit der Umsetzung des erworbenen Fachwissens in didaktische Zusammenhänge gewonnen werden.

### 3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zu den Seminarveranstaltungen im Hauptstudium kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat (vgl. auch 6.1).

### 4. Teilnahme- und Leistungsnachweise

Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Evangelische Religion sind:

- 7 Teilnahmenachweise (T) an den Vorlesungen,
- 10 Teilnahmenachweise (T) und 8 Leistungsnachweise (L) — davon 5 Leistungsnachweise mit Benotung (LmB) — aus Proseminaren, Seminaren, Übungen.

### 4.1 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:

#### Religionspädagogik:

- 2 Teilnahmenachweise, und zwar für die Vorlesung in Religionspädagogik und das Proseminar;
- 1 Leistungsnachweis für das Seminar im Themenbereich Religiöse Sozialisation.

#### Bibelwissenschaften:

- 4 Teilnahmenachweise, und zwar für die Vorlesung im Alten Testament, die bibelkundliche Übung Altes Testament, die bibelkundliche Übung Neues Testament und den Grundkurs im Alten Testament;
- 1 Leistungsnachweis mit Benotung für das Proseminar im Neuen Testament.

#### Historische Theologie:

- 2 Teilnahmenachweise, und zwar für die Vorlesung in Historischer Theologie und das Proseminar in Historischer Theologie.

#### Systematische Theologie:

- 1 Teilnahmenachweis, und zwar für die Vorlesung in Dogmatik;
- 1 Leistungsnachweis für das Proseminar bzw. den Grundkurs in Dogmatik oder Ethik.

#### Religionswissenschaft:

- 1 Leistungsnachweis mit Benotung für das Proseminar in Vergleichender Religionswissenschaft.

### 4.2 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums bzw. Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

Im Hauptstudium sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

**Religionspädagogik:**

- 2 Teilnahmenachweise, und zwar für ein religionspädagogisches bzw. fachdidaktisches Seminar und die Übung zur Unterrichtsgestaltung;
- 1 Leistungsnachweis mit Benotung für ein fachdidaktisches Seminar.

**Bibelwissenschaften:**

- 2 Teilnahmenachweise, und zwar für die Vorlesung im Neuen Testament und das Seminar im Neuen Testament;
- 1 Leistungsnachweis für das Seminar im Alten Testament.

**Historische Theologie:**

- 1 Leistungsnachweis mit Benotung für das Seminar in Historischer Theologie.

**Systematik:**

- 1 Teilnahmenachweis für die Vorlesung in Ethik;
- 1 Leistungsnachweis mit Benotung und ein Teilnahmenachweis wahlweise für das Seminar in Dogmatik und das Seminar in Ethik.

**Religionswissenschaft:**

- 2 Teilnahmenachweise, und zwar für die Vorlesung in Religionswissenschaft und das Seminar in Religionswissenschaft.

**4.3 Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen**

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß §§ 6 Abs. 5 Ziff. 2, 9 Abs. 2 Ziff. 7 LVO erfolgt durch Leistungs- und Teilnahmenachweise nach Maßgabe von Teil III. 4.1.

Die Vergabe von Teilnahmenachweisen setzt die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus.

Leistungsnachweise im Sinne dieser Studienordnung sind:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme (unbenotete Leistungsnachweise) (L);
2. Leistungsnachweise mit Benotung (LmB).

Leistungsnachweise werden grundsätzlich nur nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vergeben.

Die Veranstaltungsleitenden legen die jeweiligen Vergabekriterien der Leistungsnachweise fest und geben sie zu Veranstaltungsbeginn bekannt. Bei Parallelveranstaltungen gelten gleiche Kriterien; die Vergabekriterien dürfen grundsätzlich während des Semesters nicht geändert werden.

Grundlage für einen unbenoteten Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme können sein: Referat, Klausurarbeit, mündliches Prüfungsgespräch, Bericht, Übungsaufgabe u. ä.

Grundlage für einen Leistungsnachweis mit Benotung ist eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, die durch eine wissenschaftliche Hausarbeit oder eine fachspezifische, qualitativ äquivalente Arbeit nachgewiesen wird.

**4.4 Wiederholung des Leistungsnachweises**

Nicht bestandene Leistungsnachweise können (frühestens) nach drei Monaten wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

**4.5 Sammelbescheinigung**

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem oder der Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie zu richten; dem Antrag sind die von dem oder der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungs- und Teilnahmenachweise beizufügen.

**5. Anerkennung von Studienleistungen**

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

**6. Prüfungen****6.1 Zwischenprüfung**

Bis zum Inkrafttreten der Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Religion der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main ersetzt der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Grundstudium die Zwischenprüfung in diesem Unterrichtsfach. Dieser Nachweis wird durch Vorlage der obligatorischen Leistungs- und Teilnahmenachweise des Grundstudiums, den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse sowie durch das Studienbuch geführt.

Die Äquivalenzbescheinigung stellt der/die Zwischenprüfungsbeauftragte des Fachbereichs aus.

**6.2 Vorgespräch mit dem gewählten Prüfer bzw. der gewählten Prüferin**

Im Interesse der Studierenden findet vor der Anmeldung zur Prüfung beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ein Vorgespräch mit dem gewählten Prüfer bzw. der gewählten Prüferin statt. Dabei sind die Studiennachweise nach Teil III. 4.1 sowie eine Bestätigung der obligatorischen Studienberatung (nach Teil III. 1.3) vorzulegen.

**6.3 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religion**

Die Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religion umfaßt folgende Prüfungsteile:

- eine 4stündige Klausur,
- eine 60minütige mündliche Prüfung sowie
- die Wissenschaftliche Hausarbeit, soweit sie nicht in einem anderen Unterrichtsfach oder (auf Antrag) in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird.

**6.4 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien**

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 4.1 dieser Studienordnung,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11,
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15,
- Bestellung der Prüfer bzw. der Prüferinnen in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4,
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der Wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16,
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17 und 18,
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10,
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23 und 24.

## 7. Studienplan L 3

Disziplin	Semesterwochenstunden	Veranstaltungsart	Leistungs-/Teilnahmenachweis
Religionspädagogik	Grundstudium		
	3	V	T
	2	PS	T
	2	S	L
	Hauptstudium		
	2	Ü	T
	2	S	T
	2	S	LmB
Insgesamt	13		
Bibelwissenschaften	Grundstudium		
	3	V AT	T
	2	Ü AT	T
	2	Ü NT	T
	2	GK AT	T
	2	PS NT	LmB
	Hauptstudium		
	3	V NT	T
	2	S NT	T
2	S AT	L	
Insgesamt	18		
Historische Theologie/ Kirchengeschichte	Grundstudium		
	3	V	T
	2	PS	T
	Hauptstudium		
2	S	LmB	
Insgesamt	7		
Systematik	Grundstudium		
	3	V Dogmatik	T
	2	PS oder GK	L
	Hauptstudium		
	3	V Ethik	T
2	S Ethik	T oder LmB	
2	S Dogmatik	T oder LmB	
Insgesamt	12		
Religionswissenschaft	Grundstudium		
	2	PS	LmB
	Hauptstudium		
	2	V	T
2	S	T	
Insgesamt	6		
Vor- und Nachbereitung			
Schulpraktische Studien	2		
Fachspezifischer Schwerpunkt	6		
<b>Insgesamt</b>	<b>64</b>		<b>17 T</b> <b>3 L</b> <b>5 LmB</b>

## Abkürzungen:

T = Teilnahmenachweis    L = Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme    LmB = Leistungsnachweis mit Benotung  
V = Vorlesung    GK = Grundkurs    PS = Proseminar    S = Seminar    U = Übung    AT = Altes Testament    NT = Neues Testament

**Teil IV: Ergänzende Bestimmungen****1. Studienberatung**

Zu Beginn des Studiums nehmen alle Studierenden an einer obligatorischen Studienberatung im Rahmen der Orientierungsveranstaltung (OV) teil.

Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, in Fällen eines Studienfach-, eines Studiengang- oder eines Studienortwechsels.

Neben der Studienberatung des Fachbereichs Evangelische Theologie steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

**2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am 4. November 1998 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

**3. Übergangs- und Schlußbestimmungen****3.1 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität (MUF) veröffentlicht.

**3.2 Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 25. Januar 1999

Prof. Dr. H. Deuser  
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

524

**Studienordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für den Teilstudiengang Evangelische Religion (Bezugswissenschaft: Evangelische Theologie) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (L 5) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. November 1998**

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. Januar 1999

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.1 — 424/570 — 12

StAnz. 21/1999 S. 1647

Diese Studienordnung regelt das Studium des Wahlfaches Evangelische Religion auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 03. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2. Ziff. 4, 36 Abs. 1 in Verbindung mit 33 Abs. 1 LVO die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 4, 30 Abs. 1 und 2 LVO) sowie zwei Fachrichtungen einschließlich Sonder- und Heilpädagogik im Umfang von insgesamt 80 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 4, 36 Abs. 1 LVO) studiert werden.

**Gliederung****I. Ziele und Inhalte des Studiums**

1. Ziele des Studiums
  - 1.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
  - 1.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsorientierte Ziele
2. Studieninhalte

**II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums:**

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
  - 1.2 Konfessionszugehörigkeit
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Studienabschnitte
  - 2.4 Schulpraktikum (Schulpraktische Studien)
3. Weiterführende Studien
  - 3.1 Erweiterungsprüfung
  - 3.2 Promotion

**III. Gestaltung und Gliederung des Studiums**

1. Inhaltliche Gliederung
  - 1.1 Grundstudium
  - 1.2 Grund- oder Hauptstudium
  - 1.3 Hauptstudium
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Teilnahme- und Leistungsnachweise
  - 4.1 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung
  - 4.2 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen
  - 4.3 Wiederholung des Leistungsnachweises
  - 4.4 Sammelbescheinigung
5. Anerkennung von Studienleistungen
6. Prüfungen
  - 6.1 Vorgespräch mit dem gewählten Prüfer bzw. der gewählten Prüferin
  - 6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religion
  - 6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
7. Studienplan L 5

**IV. Ergänzende Bestimmungen**

1. Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
  - 3.1 Inkrafttreten
  - 3.2 Übergangsregelung

**Abkürzungsverzeichnis:**

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst  
 GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen  
 HHG = Hessisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 294 ff.)  
 HUG = Hessisches Universitätsgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)  
 LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12/1995, S. 233 ff.)  
 SWS = Semesterwochenstunden

**Teil I: Ziele und Inhalte des Studiums****1. Ziele des Studiums**

Das Studium des Faches Evangelische Religion soll die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrer oder als Lehrerin an Sonderschulen in diesem Fach erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.